



**Der Kinderschutzbund**  
Landesverband Thüringen

Der Kinderschutzbund LV Thüringen e.V. | Johannesstr. 2 | 99084 Erfurt

Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Arbeit und Familie  
Referat 61  
Werner-Seelenbinder-Str. 6

99096 Erfurt

*Stellungnahme zum Entwurf eines ersten Gesetzes zur Strukturreform der  
Kinder- und Jugendhilfe*

**Der Kinderschutzbund**

Landesverband Thüringen e.V.  
Johannesstraße 2  
99084 Erfurt

Telefon | Fax  
0361 653194 -84 | -81

E-Mail | Internet  
c.noethling@dksbthueringen.de  
www.dksbthueringen.de

Facebook  
derkinderschutzbund.thueringen

Bankverbindung  
Sparkasse Mittelthüringen  
IBAN DE66 8205 1000  
0130 1001 96  
BIC HELADEF1WEM

Steuernummer  
151/141/05950

Erfurt, 09.04.2026

Sehr geehrter Herr Weise,  
sehr geehrte Frau Graf,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe und damit der Änderung des SGB VIII. In der Problem- und Zielbeschreibung ist zu lesen, dass die Kinder- und Jugendhilfe sich in einem „Spannungsfeld zwischen einem kontinuierlichen Anstieg von – teilweise sehr komplexen – Unterstützungsbedarfen von Kindern, Jugendlichen und Eltern auf der einen Seite und einem erheblichen Ressourcenrückgang der öffentlichen und auch freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf der anderen Seite“ befindet. Dieser Feststellung können wir zustimmen. Jedoch ist diese nicht neu und wir haben Zweifel daran, dass mit der vorgelegten Änderung dieser Problematik Rechnung getragen bzw. diese entschärft werden kann. Wir sehen Möglichkeiten von Einsparungen, die zu Lasten der Eltern -und Kinderrechte gehen werden und deshalb weniger dienlich sind, den gesteigerten Unterstützungsbedarfen von jungen Menschen und ihren Familien gerecht zu werden. Dazu weiter unten mehr.

Wir sehen diese Novelle des SGB VIII als Fortsetzung der Änderungen aus dem Jahr 2021. Insbesondere geht es um Fragen der Inklusion und Teilhabe junger Menschen in der Gesellschaft. Wir begrüßen das Vorhaben die Eingliederungshilfe mit der Jugendhilfe zu verbinden, haben jedoch Bedenken an der Länderöffnungsklausel nach **§ 85 SGB VIII**. Das Ziel, die Jugendhilfe inklusiv auszugestalten, könnte mit der Übertragung an eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts Gefahr laufen, nicht erreicht zu werden, wenn bspw. die zuständige Jugendhilfe nicht ausreichend mit der anderen Körperschaft verzahnt ist. Die simpelste Vorstellung wäre, dass die Struktur in der alten Systematik des SGB IX verbleibt. Das wäre nicht Ziel der Inklusion.

Dass die Ombudsstellen (§ 9a) und die Verfahrenslots\*innen (§ 10b) nach **§ 2** zu den Leistungen der Jugendhilfe hinzugefügt werden, erachten wir es als Anerkennung dieser wichtigen Arbeit. Gleichzeitig entsteht damit die Unsicherheit bezüglich der Einschätzung, welche Konsequenzen sich aus dieser Zuordnung für die Ombudsstellen ergeben. Verbunden hiermit ist zum Beispiel die Frage, ob hierdurch die die Unabhängigkeit von Ombudsstellen beeinflusst werden könnte. An dieser Stelle möchten wir darauf aufmerksam machen, dass diese als



zentrales Qualitätsmerkmal von Ombudschaft grundsätzlich zu wahren ist. Das heißt, dass eine organisatorische sowie funktional-zweckgebundene Unabhängigkeit jederzeit in ausreichendem Maße gegeben sein muss, die sicherstellt, dass grundsätzlich keine Interessen von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe die ombudshaftliche Beratung sowie die weitere ombudshaftliche Arbeit (z.B. fachpolitische Öffentlichkeitsarbeit) beeinflussen.

Die Ergänzung im **§ 5 Abs. 3** verstehen wir als Konkretisierung und damit Verbesserung des Wunsch- und Wahlrechts der Kinder und Jugendlichen. Sollte das Angebot des Jugendamtes für den jungen Menschen nicht zumutbar sein, gibt es keine Kostenabwägung dazu. Damit wird die Sache über die Kosten gestellt. Sollte sich dahinter eine andere Strategie verbergen, dass bspw. mit dieser neuen Formulierung das Wunsch- und Wahlrecht an eine Hilfeleistung damit nicht mehr generell berücksichtigt werden müssen, sondern nur dann, wenn eine Leistung „unzumutbar“ ist, ist das eine nicht hinnehmbare Verschlechterung. Bereits jetzt führt die Bewertung der Zumutbarkeit zu Auseinandersetzungen, die oft zu Ungunsten der jungen Menschen entschieden werden.

Wir begrüßen, dass im **§ 36** von der „Mitwirkung“ zu den „Grundsätzen der Leistungsplanung“ gewechselt wird. Besonders die unter Absatz 1 Satz 1. aufgeführte Beteiligung junger Menschen in allen Verfahrensschritten ist ein Schritt, das bestehende Recht auf Beteiligung zu stärken.

Den größten Kritikpunkt identifizieren wir im neu eingeführten **§ 27a**. Mit dem Absatz 4 wird ein neues Vorrangangebot eingeführt. Leistungen der Jugendsozialarbeit (§ 13), der Erziehungs- und Trennungsberatung (§§ 16-18) oder Leistungen nach §§ 22 – 25 wie Schulsozialarbeit oder Kita sollen künftig ausdrücklich Vorrang vor Leistungen auf Hilfen zur Erziehung (§§ 27 – 35) haben, sowie auch vor den Hilfen für junge Volljährige (§ 41). Beispielsweise wird durch diese Neuregelungen der Leistungsanspruch junger Volljähriger, welcher unlängst erst mit dem KJSG umfassend gestärkt wurde, wieder geschwächt. Mit dem Vorrang infrastruktureller Hilfen ist zu befürchten, dass der bisher im Vordergrund stehende individuelle Anspruch auf Unterstützung junger Menschen zurückgefahren wird. Dem können wir nicht zustimmen. Wir verstehen im Sinne der Inklusion, dass ein Verweis auf bestehende Systeme sinnvoll sein kann. Das darf jedoch keinesfalls zur Aushöhlung des Anspruchs auf individuelle Hilfen führen oder dem Ziel der Kostenminderung dienen. Damit würde dem Ziel, die Kinder- und Jugendhilfe zukunftssicher zu machen, entgegengewirkt werden. Denn letztlich geraten hierdurch mehr Kinder in eine strukturelle Falle und die geeigneten Hilfen würden dann häufig erst zu spät greifen. Hinzu kommt, dass die verwiesenen Systeme lokal sehr unterschiedlich vorgehalten werden oder bereits jetzt stark unter Druck stehen, wie die Schulsozialarbeit kaum entsprechend ausgestattet ist (eine\* Schulsozialarbeiter\*in an der Schule).

Damit verbunden muss gefragt werden, welche Auswirkungen ein solches Vorgehen auf das Hilfeplanverfahren insgesamt hat, da dieses bisher nicht vorgesehen ist. Das Hilfeplanverfahren hat bisher zum einem gesichert, dass junge Menschen und ihre Familien ein Recht auf eine fachliche Bedarfsprüfung hatten (Geeignetheit und Notwendigkeit) und hierüber beschieden wurde, was wiederum erst die Möglichkeit eines Widerspruchverfahren eröffnet. Zudem beinhaltete das Hilfeplanverfahren für die Adressat\*innen einen Anspruch auf Beteiligungsrechte, welche im §§ 36 ff SGB VIII fachgerecht und schlüssig aufgeführt sind. Der Vorrang infrastruktureller Angebote stellt aus unserer Sicht den Versuch dar, die bisherige Qualität der Kinder- und Jugendhilfe zu reduzieren.

Zu befürchten ist weiterhin, dass durch den Neuentwurf des **§ 77 Abs. 1**, nach dem über die Kostenübernahme für ambulanten Hilfen freier Träger der Jugendhilfe künftig im Sinne der „Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ entschieden werden soll, Qualitätskriterien in den Hintergrund geraten und besser geeignete, aber kostenintensivere Angebote, nicht mehr genutzt werden können. Zudem kann eine Verschlechterung der qualitativen Personalausstattung durch die Ergänzungen im **§ 78c** bei steigendem Kostendruck unterstellt werden. Uns wird nicht klar, warum diese Ergänzung hier eingeführt wird, denn es gilt grundsätzlich das Fachkräftegebot in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72. Weiter besteht die Sorge, dass öffentlichen Trägern Kürzungen bevorstehen können, wenn die Personalbemessung nicht mehr am *Bedarf*, sondern an *den jeweiligen Aufgabenbereichen und den darin jeweils wahrzunehmenden Funktionen* mit einer *entsprechenden Zahl von Fachkräften* ausgerichtet wird (**§ 79 Abs. 3**).



**Der Kinderschutzbund**  
Landesverband Thüringen

Als besonders problematisch erachten wir die vorgesehenen Einschnitte in die Rechte junger Geflüchteter, die sich aus den **§ 42a, § 42b, § 42e sowie § 42f** ergeben. Trotz umfänglich geltender Rechte und dem gelten Primat der Jugendhilfe ist zur Lage junger Geflüchteter bisher festzustellen, dass deren Möglichkeiten bestehende Rechte einzufordern, gering sind und sie von strukturellen Benachteiligungen betroffen sind. Durch die vorgeschlagenen Änderungen würden weitere Benachteiligungen für diese besonders vulnerable Gruppe entstehen. So sollen die Fristen für eine Verteilung nach einer vorläufigen Inobhutnahme verlängert werden, was in der Praxis dazu führt, dass der Aufenthalt in dieser sich verlängert und damit verbunden auch keine Beschulung stattfindet oder eine reguläre gesetzliche Vertretung eingesetzt wird (§§ 42a & 42b). Auch die Neuregelung zur Altersfeststellung ist als problematisch einzuschätzen. Wenn das Alter nicht „zweifelsfrei“ eingeschätzt werden kann, wobei das Wort zweifelsfrei ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, sollen die jungen Menschen medizinische Methoden zur Altersfeststellung durchlaufen, welche nicht nur als ungenau eingestuft werden, sondern auch dem Recht auf körperliche Unversehrtheit widersprechen. Ein solches Vorgehen entspricht nicht der Beschlusslage der Jugend- und Familienministerkonferenz aus 2025. Das eine Klage gegen die Entscheidung eines Jugendamtes, aufgrund der Altersfeststellung die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, keine aufschiebende Wirkung hätte, wäre zudem nicht mit dem Europarecht zu vereinbaren.

Abschließend möchten wir anmerken, dass wir uns aufgrund der sehr engen Zeitschiene des Bundesministeriums, darauf beschränken mussten, nur auf die aus unserer Perspektive wichtigsten Punkte Bezug nehmen zu können. Diese enge Zeitschiene verstößt für uns gegen das Gebot der Beteiligung, welches wir für Kinder und junge Menschen in Sachen Demokratieförderung und Kinderschutz als grundlegend erachten. Es wird den meisten Interessenverbänden angesichts des faktisch vorgesehenen umfassenden Umbaus des SGB VIII kaum möglich sein, alle Konsequenzen der vorgeschlagenen Änderungen in diesem Zeitraum fachlich überblicken und durchdenken zu können.

Mit freundlichen Grüßen,

Carsten Nöthling und das Team der Ombudsstelle Thüringen  
Geschäftsführung